

und ihre Mitteilungen und Anforderungen zu beachten (§18 StPO analog dazu § 21 GGG),

- die gesellschaftlichen Kräfte ihres Bereiches für die differenzierte Mitwirkung im Strafverfahren zu gewinnen und sie in ihrer eigenverantwortlichen Tätigkeit zu unterstützen (§ 102),
- bei der Realisierung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit tätig zu werden\* insbesondere beim Ausspruch einer Verurteilung auf Bewährung die erzieherische Einwirkung auf den Verurteilten zu gewährleisten und in ihrem Verantwortungsbereich die Erfüllung der dem Verurteilten auferlegten Pflichten zu kontrollieren.

Grundlage der Zusammenarbeit ist andererseits die Verpflichtung der Organe der Strafrechtspflege, mit ihren Erfahrungen Staats- und Wirtschaftsorgane, Betriebe, Einrichtungen, Genossenschaften und Massenorganisationen sowie gesellschaftliche Kollektive bei der Verhütung von Straftaten und der gesellschaftlichen Erziehung Straffälliger wirksam zu unterstützen und dabei auf die Vervollkommnung der Leitungstätigkeit und Erziehungsarbeit hinzuwirken (Art. 3 StGB). Diese enge Zusammenarbeit wirkt über das Strafverfahren hinaus. Sie dient — wie es in § 18 Abs. 1 heißt — der Mobilisierung aller gesellschaftlichen Kräfte für den Kampf gegen Straftaten, der Auswertung der sich aus Strafverfahren und aus der Analyse der Kriminalität ergebenden Schlußfolgerungen für eine höhere Wirksamkeit der staatlichen Leitungstätigkeit sowie der Festigung der Verbindung der Rechtspflegeorgane mit den Bürgern.

In der Praxis haben sich verschiedene Formen der Zusammenarbeit im Strafverfahren herausgebildet. So werden von den Organen der Strafrechtspflege in vielen Fällen mündliche oder schriftliche Hinweise und Empfehlungen gegeben. Werden im Verlaufe eines Strafverfahrens Rechtsverletzungen festgestellt, die Ursachen und Bedingungen von Straftaten waren, reagieren die Organe der Strafrechtspflege mit ihren gesetzlich festgelegten Mitteln. Sie ersuchen z. B. die verantwortlichen Leiter, die festgestellten Rechtsverletzungen zu beseitigen, ihrer Wiederholung vorzubeugen und die

sozialistische Gesetzmäßigkeit zu gewährleisten. Der Staatsanwalt kann z. B. verlangen, daß eine Untersuchung durchgeführt wird (§ 30 StAG). Eine weitere vom Gesetz besonders hervorgehobene Form ist der *Protest* des Staatsanwalts gegen Rechtsverletzungen sowie die *Gerichtskritik*, mit denen Rechtsverletzungen gerügt, die Beseitigung der festgestellten Ursachen und Bedingungen von Straftaten verlangt sowie Hinweise und Empfehlungen hierfür gegeben werden (§31 StAG; §19 VVG; §19 StPO). Gleiches gilt auch für *Empfehlungen* der gesellschaftlichen Gerichte (§21 GGG).

In dieser Zusammenarbeit werden die Vorzüge der sozialistischen Gesellschaftsordnung lebendig, als einer Gesellschaft, die sich auf der Grundlage der gesamtgesellschaftlichen Leitung und Planung unter Führung der Arbeiterklasse und ihrer, marxistisch-leninistischen Partei u. a. das Ziel gestellt hat, im systematischen Zusammenwirken aller staatlichen und gesellschaftlichen Kräfte die Kriminalität Schritt für Schritt zurückzudrängen und die gesellschaftlichen Bedingungen für das Entstehen von Straftaten zu beseitigen.

### 1.1.3.

#### Überblick über den Ablauf des Strafverfahrens

Das Strafverfahren ist ein einheitlicher, in sich gegliederter Prozeß, der in der Regel mit der gerichtlichen Entscheidung endet.

Zur Gewährleistung eines exakten und zügigen Ablaufs ist das Strafverfahren in Stadien unterteilt. Verfahrensstadien sind relativ abgeteilte Verfahrensabschnitte, für die eine spezifische Aufgabenstellung im Rahmen der allgemeinen Aufgaben des Strafverfahrens, ein bestimmter Kreis von Verfahrensbeteiligten sowie spezifische Prozeßhandlungen und Rechtsverhältnisse charakteristisch sind.

Die Einheitlichkeit dieses Prozesses erfordert die reibungslose Aufeinanderfolge seiner Stadien. Sie ist mit der *Eigenverantwortung* der im Strafverfahren tätigen Organe der Strafrechtspflege, der *Aufgabenverteilung* an diese Organe und ihrer Zusammenarbeit verbunden. Die Untersuchungsorgane führen die Ermittlungen durch. Der Staatsanwalt leitet das Ermitt-